

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1819

93 (19.11.1819)

Anzeigebblatt

für den Neckar-, und Main-, und Tauberkreis.

No. 93.

Freitag den 19. November

1819.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau ic. ic.

In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 5ten vorigen Monats, Regierungsblatt No. XXVI. wodurch Wir die vier provisorischen Beschlüsse der Bundesversammlung vom 20sten September laufenden Jahrs zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, und Uns die noch zu treffenden weiteren Anordnungen vorbehalten haben, haben Wir beschlossen, die Censur-Ordnung vom 16ten November 1797, so wie alle frühere und spätere in diesem Betreff erlassene Verfügungen andurch aufzuheben, und dagegen in Kraft der Uns obliegenden Verbindlichkeit, für die Sicherheit des Staates zu sorgen, und in Folge der, durch erwähntes Bundesgesetz übernommenen Verantwortlichkeit, unter beinahe wörtlicher zu Grundlegung des erst kürzlich erschienenen Königlich Preussischen Censur-Edicts vom 18ten Oktober 1819 folgenden zu verordnen:

§. 1.

Alle in Unserm Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen vor, in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

§. 2.

Die Censur wird keine wissenschaftliche Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren der einzelnen Religions-Partheien und der im Staate geduldeten Sekten zuwider ist, zu unterdrücken, was Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religions-Wahrheiten in die Politik, und der dadurch entstehenden gefährlichen Verwirrung der Begriffe, kräftig entgegen zu arbeiten; nicht zu gestatten, daß die Würde, Sicherheit und Verfassung Unseres Staates, so wie die der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt, und die Ruhe der Familien gestört werde. Hieher gehören alle, auf Ersütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abweichende Theorien, jede Verunglimpfung dieser Regierungen, und aller derer, die mit Uns in freundschaftlicher Verbindung stehen, so wie der, sie konstituierenden Personen; alles, was dahin abzielt, Mißvergnügen über sie unter dem Volke zu verbreiten, und sie gegen ihre Verordnungen aufzureizen; alle Versuche in- und außerhalb Landes Partheien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Land bestehende Partheien oder Personen, die am Umsturz der Verfassung arbeiten, oder die in diesem Sinne geschriebene Bücher zu unterstützen, und in einem günstigen Lichte darzustellen.

§. 3.

Die Censur aller in Unsern Landen herauskommenden Zeitungen, Tagesblätter, Journale, Flugschriften, Brochüren und andern derartigen Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, steht ausschließlich den Kreisdirectoren, jedoch also zu, daß es ihnen freisteht, zur größtmöglichen Beschleunigung, eine Anzahl gebildeter und aufgeklärter Censoren zu ernennen. Sie haben sich hiebei nach der besondern Instruktion zu richten, die Wir ihnen zugehen lassen werden. Wegen Unserer Residenzstadt Carlsruhe haben Wir besondere Verfügung getroffen.

§. 4.

Die Censur der in Unsern Landen herauskommenden wissenschaftlichen Bücher und Schriften ohne Unterschied, auch wenn sie die Zahl von zwanzig Bogen überschreiten, übertragen Wir dem von Uns angeordnet werdenden, im § 6. näher bestimmten Ober=Censurkollegium, welches ebenfalls von Uns eine besondere Instruktion erhalten wird.

§. 5.

Alle katholischen Religions= und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinariat oder dessen Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was den Lehren der katholischen Kirche zuwider wäre.

§. 6.

Es soll in Carlsruhe ein, nach Verschiedenheit der Gegenstände Unserm Staats=Ministerium unmittelbar untergeordnetes Ober=Censurkollegium für das ganze Großherzogthum errichtet werden, dessen Hauptbestimmung seyn soll:

1) Die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Druck zu untersuchen, und nach dem Geist des gegenwärtigen Gesetzes, in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2) über die Ausführung des Censurgesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geist des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet haben, oder über welches sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit Gutachten Unserm Staats=Ministerium anzuzeigen;

3) mit den Kreisdirectorien und Censur=Behörden über Censur=Angelegenheiten zu correspondiren, ihnen die von dem Staats=Ministerium ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, so wie ihre allenfallsige Bedenklichkeiten nach den ihnen gegebenen Vorschriften zu heben.

4) Das Verbot des Verkaufs derjenigen, innerhalb oder außerhalb Deutschland, mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an Unser Staats=Ministerium zu veranlassen.

5) Die Censur der in §. 4. erwähnten Schriften in der Maasse, daß es zu jedem Fache besondere Censoren, theils aus seiner Mitte, theils aus den hier befindlichen Gelehrten erwählen, dieselben Uns zur Genehmigung anzeigen, und alsdann die Aufsicht über sie führen sollen.

§. 7.

Die Unsern beiden Landes=Universitäten ertheilte Censur=Freiheit, wird auf fünf Jahre hiemit suspendirt

§. 8.

Die inländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen; auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage bloß fürs Ausland bestimmt ist.

§. 9.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen des Redakteurs versehen

seyn; die Ober-Censurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sey, das nöthige Zutrauen einzulösen, in welchem Fall der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder, wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unserm Staats-Ministerium auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Caution zu leisten.

§. 10.

Es bleibt dem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen, oder in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probheugen zur Censur einzureichen; in letzterem Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Censor einen folgenden Abschnitt unzulässig findet, und durch Wegstreichen desselben, das bereits Gedruckte unnütz würde. Das zur Censur überreichte Manuscript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet. Ist das Werk bogenweise der Censur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedruckt seyn. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden.

§. 11.

Keine außerhalb den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte neue Schrift, kann in Unsern Landen verkauft werden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Censurbehörde des Wohnorts, unter welcher sich der Verkäufer befindet.

§. 12.

Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlags-Handlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese, oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

§. 13.

Der Buchdrucker und Verleger welcher die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt, und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im § 6. des Bundesgesetzes vom 20ten September vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundes-Versammlung die Unterdrückung einer solchen, unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censurvorschrift erschienenen Schrift verfügen, so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung. Dem Verfasser kann in keinem Fall eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern wenn es sich finden sollte, daß er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte), oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Drucke zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläufigen Werk vorkommenden Stellen, nach wie vor, verantwortlich. Ist in einem solchen Werk der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist kein badischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur ungeachtet, ihre Rechte gegen den Beträger und Verleger vorbehalten bleiben.

§. 14.

Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande

gedruckt werden, nur muß der Verleger der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts, die gehörige Anzeige machen.

§. 15.

Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung von Censurgebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Verschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Freiremplar in eine Bibliothek verbunden. Jedoch verleiht die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an die Dienst-Censurbehörde.

§. 16.

1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Ausland drucken läßt, ohne diesen Censurvorschriften zu genügen, verfällt bloß deshalb in eine polizeiliche Strafe nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von zehn bis hundert Reichsthalern, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung eines solchen Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn diese Strafen. Buchhändler und Buchdrucker, die sich zum drittenmal vergehen, werden in eine verhältnismäßige schärfere Strafe verurtheilt, und können nach Befund, ihres Gewerbes verlustig erklärt werden. Sollte der Inhalt der Schrift ein criminelles Vergehen, z. B. das des Hochverraths oder der beleidigten Majestät, oder der Verläumdung und grober Injurien enthalten, so muß Untersuchung und Bestrafung nach Maaßgab Unserer Landesgesetze gegen die Uebertreter erfolgen.

2) Wenn der Inhalt einer solchen Schrift auf die oben angezeigte Weise an und für sich strafbar ist, und die gesetzlichen richterlichen Strafen eintreten, so soll es nicht allein darauf ankommen, ob bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen, im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit wirklich veranlaßt worden sind, sondern es ist auch außerdem schon eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren, nur allein wegen der strafbaren Aeußerungen selbst, verwirkt. Eine gleiche Strafe soll Statt finden bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger denselben Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Bloß die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Reichsthalern gestraft werden. Auch wird der Drucker bestraft, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.

5) Wer verbotne Schriften verkauft, oder sonst ausgiebt, soll außer der Confiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare, mit einer polizeilichen Strafe von zehn bis hundert Reichsthalern, im Wiederholungsfall derselbe mit dem Doppelten, und im dritten Fall mit einer verhältnismäßig geschärftern Strafe, auch nach Befund mit Verlust des Gewerbes gestraft werden. Zu den verbotnen Schriften gehören alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt; alle ausländische deutsche Zeitungen und periodische Schriften, welche die verordnete Erlaubniß nicht erhalten haben, und alle außer Deutschland gedruckte Schriften, die nicht censirt worden sind.

§. 17.

Alle auswärtige deutsche Zeitungen müssen entweder von Aus ein Privilegium, innerhalb Landes gehalten werden zu dürfen, auswirken, und daß dieß geschehen sey, vornen anzeigen

oder sie müssen von den Ober-Censurbehörden derjenigen Lokalbehörde, wohin sie verschickt werden, Erlaubniß erhalten haben. Das nämliche gilt von den periodischen und Flugschriften.

§. 18.

Die Postämter und Posthaltereien sind gehalten, alle an sie zur weitem Versendung einlaufende Zeitungen und periodische Schriften, ihrer Censurbehörde anzuzeigen, und von ihr schriftlichen Verhaltungsbefehl einzuholen, ob sie nämlich jede einzelne Zeitung vor deren Versenden einliefern, oder ob deren Versendung bis auf weiteres gestattet werden soll.

§. 19.

Die Lesebibliotheken und Lesegesellschaften sind unter polizeiliche Aufsicht der, ihr Lokal betreffenden Censurbehörde gesetzt. In Carlsruhe steht das sogenannte Museum unter dem Ober-Censur-Collegium, die übrigen und die Leihbibliotheken unter der Stadtdirektion.

§. 20.

Auch die Buchhändler werden dieser polizeilichen Aufsicht in dem Maasse untergeben, daß sie keine verbotne Bücher und Schriften verkaufen dürfen, sondern das Erforderliche vorher beobachten müssen.

§. 21.

Den Privatleuten, besonders den Gelehrten, bleibt es unverboden, Schriften von aller Art unter ihrer Couverte von dem In- und Ausland zu bestellen; sie dürfen aber bei Vermeidung der oben angeführten Strafen solche Bücher und Schriften, die dem, in dem §. 2. der gegenwärtigen Censur-Ordnung angezeigten Geist und Sinn derselben entgegen sind, nicht an andere auch nur vertraulich mittheilen, noch viel weniger damit ein Gewerbe treiben.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung gilt als provisorisch auf fünf Jahre, jedoch bleibt Uns Mehrung oder Minderung nach eintretenden Umständen, wie sich von selbst versteht, vorbehalten.

Gegeben Carlsruhe den 5ten November 1819. unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Staatsiegels.

L u d w i g.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau ic. ic.

Von Unserm Vorfahren in der Regierung ist bekanntlich von jeher eine fast uneingeschränkte Freiheit in Reden, Schreiben und Handeln gehandhabt worden; insbesondere hat Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Großherzogs Carl Friedrich, Königlicher Hoheit und Gnaden, Sich eine solche, möglichst uneingeschränkte Gewissens- und Redens-Freiheit zum

unverbrüchlichen Regierungs-Grundsatz gemacht, wovon eine gesegnete Folge die war, daß man selbst in jener stürmischen Zeit, als die Revolution in dem benachbarten Frankreich ausbrach, nur selten in die Nothwendigkeit sich verseht sah, Unterthanen wegen Mißbrauch dieser Freiheit, zur gerichtlichen Verantwortung und Strafe zu ziehen. Wir haben jene Grundsätze ganz zu Unsern eigenen gemacht, und Uns bei dem Antritt Unserer Regierung fest vorgenommen, solche so viel nur immer möglich in Ausübung zu bringen.

Niemand soll im Reden, Schreiben und Handeln, in soweit diese Freiheit nicht auf eine, die religiöse und politische Ordnung untergrabende Weise mißbraucht wird, eingeschränkt seyn.

Allein gerade zur jetzigen Zeit artet die Pressfreyheit in eine zügellose Ungebundenheit aus, die sich hauptsächlich darin gefällt, die deutsche Staatsverfassung überhaupt, so wie die der einzelnen deutschen Staaten insbesondere, anzugreifen, sie bei dem Volke herunterzusetzen, und sie als verderblich hinzustellen, obrigkeitliche Personen wahrheitswidrig auf eine unverschämte Weise zu verunglimpfen, ihnen so das nöthige Ansehen und Vertrauen zu entziehen, sich unter dem Vorwand eines herrschenden Zeitgeistes über Sittlichkeit und Ordnung, Recht und Eigenthum, über Verträge und Herkommen, und über alles, was den Völkern von jeher heilig war, hinwegzusetzen, und so mit jener Rede- und Handlungsfreyheit einen solchen Mißbrauch zu treiben, welcher es der deutschen Bundes-Versammlung zur unerläßlichen Nothwendigkeit machte, jenes provisorische Pressgesetz ergehen zu lassen, das Wir bereits durch das Regierungsblatt vom 5ten vorigen Monats, No. XXVI. zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht haben. Unterm heutigen erlassen Wir auch eine provisorische Censur-Ordnung, und sehen Uns durch die, Uns nach dem §. 66 der Verfassungs-Urkunde obliegende Vorsorge für die Sicherheit des Staates bewogen, noch außerdem Folgendes zu verordnen:

1) Nicht nur das Bücherschreiben in dem angezeigten sträflichen Sinne, sondern auch Reden, die in dem nämlichen Sinne in Kirchen und Schulen, bei Gelegenheit religiöser Feierlichkeiten, oder auch bei Gemeinds- und andern öffentlichen Versammlungen gehalten werden, sind nach den, für Bücher und Flugschriften festgesetzten Censur-Gesetzen zu beurtheilen. Wer sich dagegen verseht, wird nach der Beschaffenheit der Umstände, nach der Wichtigkeit seines Vergehens mit einer den bestehenden Gesetzen angemessenen peinlichen oder polizeilichen Strafe belegt werden.

2) Unsere sämtlichen Staatsdiener jeden Grades, besonders Unsere Beamte, die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, die Lehrer auf hohen, mittlern und niedern Schulen, werden ernstlich ermahnt, sich nicht nur selbst nicht dagegen zu verfehlen, sondern vielmehr auf jede schickliche Weise jenem verderblichen Unwesen entgegen zu arbeiten, und überall Achtung für Religion, Gesetz und gute Sitten einzuprägen. Insbesondere wird das Letztere denen Geistlichen und Schullehrern als eine ihrer wesentlichsten Pflichten empfohlen.

3) Den Kreisdirektorien, Beamten und Ortsvorgesetzten wird empfohlen, auf Fremde, besonders solche, die nicht bloß durchreisen, sondern sich eine Zeitlang im Lande aufhalten, und sich derartiger Umtriebe verdächtig machen, ihr besonderes Augenmerk zu richten, und wenn sie durch ihr Betragen zu einem gegründeten Verdacht Anlaß geben, die bestehenden Polizeigesetze wider sie in strenge Anwendung zu bringen. Gegeben Carlsruhe den 5ten November 1819 unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Staatsiegels.

L u d w i g
(L. S.)

Vdt. J. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

1) Sinsheim. Christoph Heinrich Becker, lediger Bürgersohn von Waldangeloch, welcher unterm 6ten Juni l. J. als bezüchtigter Wienendieb gefänglich zu Amt geliefert werden sollte, aber auf dem Wege entsprungen ist, wird in Folge einer, dem Straferkenntniße gegen den Theilnehmer von großh. bad. Hofgerichte des Niederrheins beigefügten Verfügung vom 25. v. M. P. G. No. 1703. hiemit vorgeladen, sich innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen von heute an bei dem unterzeichnetem Amte zu stellen, und sich in Bezug auf die, gegen ihn geschene Beschuldigungen zu verantworten, sonst wird er der Theilnahme an dem Wienendiebstahl bei Adlerwirth Hofmann und bei Peter Hakmayer zu Waldangeloch für geständig geachtet, wegen seiner Straffälligkeit das Rechtliche erkannt, nebst dem gegen ihn, als einen ausgetretenen Unterthanen verfahren werden, und der Strafvollzug auf den Betretungsfall vorbehalten bleiben.

Zugleich ersucht man alle Gerichts- Behörden, auf den vorbemeldten Entlohenen, dessen Beschreibung hiernach folget, fahnden, denselben im Betretungsfall verhaften und an das unterzeichnete Amt gegen Ersatz der Kosten eintiefeln zu lassen.

Personbeschreibung. Christoph Heinrich Becker von Waldangeloch, 23 Jahre alt, 5' 5" groß, hat schwarze Haare, à la Titus, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schmales Kinn, bleiche Gesichtsfarbe, stößt in der Sprache an, trägt eine manschesterne Kappe mit Pelz besetzt, ohne Schild, ein hellblauseidenes Halstuch, einen dunkelgrünen manschesternen Wamms, eine dunkelbaumwollenzeugene Weste, hellblaue baumwollene weite sogenannte Kosakenhosen und Stiefel. Sinsheim den 9. Novbr. 1819.
Großherzogl. Bezirksamt.

2) Kork. Anna Marie Abtin von Rödelbach, Kön. würtemb. Oberamts Oberndorf, wurde durch Urteil großh. hochpreisl. Hofgerichts des Mittelrheins zu Rastatt vom 31. August d. J. No. 1658. wegen verübten

Diebstahls zu einer 4 wöchentlichen Gefängnißstrafe, nebst einfacher körperlicher Züchtigung und nachheriger Landesverweisung verurtheilt. Dies bringt man unter Anfügung der Beschreibung mit dem Anflügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Landesverweisung heute vollzogen worden ist.

Personbeschreibung. Anna Maria Abtin von Rödelbach, ist 20 Jahre alt, 5' 2" groß, hat schwarze Haare, graue Augen, niedere Stirne, dicke Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, und lebhaftes Gesichtsfarbe.

Dieselbe trägt einen blauen Rock mit weißen Strichlein, blaue Strümpfe, Schuhe mit Bändeln, und Kamm statt einer Haube: Kork den 9. Novbr. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Kettig.

1) Hornberg. Der durchs Loos fürs Jahr 1819 zum Aktivdienst bestimmte Sattler Adam Aberle von Gutach, welcher sich weder bei der Messung noch zur Abgabe ans Militär gestellt hat, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle unfehlbar einzufinden, als sonst nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren werden wird. Hornberg den 12. November 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Bark.

2) Kark. Der zur Conscription pro 1819 gehörige Schustergeselle Ludwig Steurer von Willstett, dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von heute an, so gewisser bei unterzeichnetem Bezirksamte zu stellen, als sonst im Nichterscheinungsfalle nach der Landesconstitution gegen denselben verfahren werden wird. Kark den 4. Nov. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Kettig.

2) Offenburg. Die beiden Deserteurs Mathias und Michael Burr von hier, werden, da sie sich auf die an sie ergangene Aufforderung nicht gestellt haben, mittelst hohen Königreichsdirektorialbeschlusses vom 20ten d. M., No. 12,912. ihres Ortsbürgerrechts und Vermögens für verlustig erklärt; was

hierdurch bekannt gemacht wird. Offenburg
den 27. Oktbr. 1819.

Großh. Stadt- und Landamt.
Molitor.

2) Wertheim. Die pro 1819 zum Loos
bestimmten Rekruten,

Joh. Wilhelm Unger und
Georg Heinrich Herwig,

beide von Wertheim, sind zum aktiven
Dienste berufen. Dieselben werden daher hie-
mit aufgefordert, sich längstens binnen 6
Wochen bei Vermeidung der in den Landes-
gesetzen auf die Refraktärs gesetzten scharfen
Strafe vor ihrem vorgesetzten Amte dahier
zu sistiren. Wertheim den 28. Oktbr. 1819.

Großh. Stadt- u. 1tes Landamt.
Gärtner.

2) Waldshut. Da Othmar Leber von
Birlingen, auf die öffentliche Vorladung vom
1. Juli 1818 sich nicht gestellt, noch irgend
eine Nachricht von sich gegeben hat, so wird
derselbe für verschollen erklärt, und sein Ver-
mögen den gesetzlichen Erben gegen Kautio-
n in Besitz gegeben. Waldshut den 1. No-
vember 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Schilling.

2) Waldshut. Da Christian Ebner von
Hochweil, ungeachtet der öffentlichen Vor-
ladung vom 29. Juli v. J. nicht erschien, und
keine Nachricht von sich gab, so wird der-
selbe für verschollen erklärt, und sein Ver-
mögen den gesetzlichen Erben gegen Caution
in Besitz gegeben. Waldshut den 1. No-
vember 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Schilling.

2) Waldshut. Da Carl Bernhäuser von
Waldshut, auf die öffentliche Vorladung
vom 16. Juli v. J. sich nicht gestellt, noch
irgend eine Nachricht von sich gegeben hat,
so wird derselbe für verschollen erklärt, und
sein Vermögen den gesetzlichen Erben gegen
Caution fürsorglich in Besitz gegeben.
Waldshut den 1. November 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Schilling.

2) Waldshut. Da Simon Nees von
Gertweil, ungeachtet der öffentlichen Vorla-
dung vom 28. August 1817, nicht erschienen
und keine Nachricht von sich gab, so wird er
für verschollen erklärt, und sein Vermögen
den gesetzlichen Erben gegen Caution in Bes-
itz gegeben. Waldshut den 1. Nov. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Schilling.

2) Waldshut. Da sich die Gebrüder
Alois und Georg Granacher von Oberalpsen
auf die öffentliche Vorladung vom 8. März
v. J. nicht gestellt und keine Nachricht von
sich gegeben haben, so werden dieselben für
verschollen erklärt und ihr Vermögen den
gesetzlichen Erben gegen Caution in Besitz
gegeben. Waldshut den 1. Novbr. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Schilling.

2) Waldshut. Da Paul Schmid von
Ay, ungeachtet der öffentlichen Vorladung
vom 11. Juli 1818, weder erschienen, noch
sonst etwas von sich hören ließ, so wird er
hiermit für verschollen erklärt, und sein
Vermögen seinen nächsten Verwandten ge-
gen Kautio n in fürsorglichen Besitz gegeben;
was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.
Waldshut den 1. November 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Schilling.

2) Waldshut. Die Gebr. Franz Joseph
und Kaspar Buk von Waldshut, werden hie-
mit, da sie sich auf die öffentliche Vorladung
vom 10. Februar v. J. nicht gestellt und keine
Nachricht von sich gegeben haben, für ver-
schollen erklärt, und ihr Vermögen den ge-
setzlichen Erben gegen Caution in Besitz ge-
geben. Waldshut den 1. November 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Schilling.

2) Osterburken. Nach dem von Seiten
des fürstl. Leiningischen Gutsparthers Si-
mon Götz zu Selgenthal mit seinen Gläu-
bigern unterm 9. Juni l. J. abgeschlossenen
Vergleiche, hat sich Ersterer zum Besten der
Letztern, und bis zu deren gänzlicher Befrie-
digung freiwillig unter die Curatel dersel-
ben gestellt, so, daß er weder eine Veräußer-

zung von Pachtgütern, Creſcenten oder Vieh, noch auch ſonſtige im Sag 513 des Landrechts benannte Rechtsgeschäfte, ohne Beiwirkung der aufgestellten Maſſenſieger, des fürſt. Leiningiſchen Rentammanns Schleich zu Selgenthal, und des Bürgers und Gerichtsverwandten Vinzens Gramlich zu Schlierſtadt, ſodann des Ausſchusses der Gläubiger in den Perſonen des Vogts Herfert von Schlierſtadt, und Handelsmanns Ernst Hubert von Adelsheim, gültig vornehmen kann, bis deſſen Rehabilitation von hier aus öffentlich verkündet ſeyn wird; was man hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bringt. Oſterburken den 28. Okt. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Herrmann.

Vdt. Mayerhöffer.

2) Gerlachshheim Magnus Baumann von Wilchband iſt wegen ſeiner Trunkenheit und ſeines niederlichen Lebenswandels im erſten Grade für mundtödt erklärt. Ohne Beiwirkung der ihm beigegebenen Pfleger, des Vogts Barthel Dertinger von Wilchband, und des dortigen Gerichtsverwandten Chriſtoph Zorn, kann er auf eine gültige Weiſe vor Gericht nicht rechten, keine Vergleiche abſchließen, keine Anlehen aufnehmen, keine ablöſliche Kapitalien erheben, ſomit auch keine Empfangſcheine darüber ausſtellen. Eben ſo iſt ihm unterſagt, liegende Güter zu veräußern oder ſolche zu verpfänden, weshalb jedermann vor ihm gewarnt wird.

Zur Liquidation der Magnus Baumanniſchen Schulden iſt Tagfahrt vor hieſigem Amtsreviſorate auf Montag den 21. Noobr. früh 9 Uhr, anberaumt. Wer nicht erſcheint, hat ſich ſelbſten beizumessen, wenn ſeine ſpäter zum Vorſchein kommende Forderungen für eine nach der Magnus Baumanniſchen Mundtödtklärung entſtandene Schuld betrachtet wird. Gerlachshheim den 30ſten Oktober 1819.

Großherzogl. Amt.

Keller.

3) Mannheim. Die im J. 1816 mit ihrem inzwiſchen verlebten Ehemann im 1. Grade entmündigt gewordene Adminiſtrationsrath

Drommeriſche Ehefrau, wurde durch Beſchluß vom heutigen der eigenen Geſchäftsführung unter Aſſiſtenz ihres Geſchlechts-Verſtandes wieder fähig erklärt, in deſſen Folge die Aufhebung der früheren Entmündigung vorſchriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 19. Okt. 1819.

Großherzogl. Stadtamt.

v. Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

3) Bretten. Der für die Conſcription pro 1819 vom Loos getroffene Friedrich Steinhilpert von Gundelsheim, ein Schäfer, wird aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen dahier zu ſtellen, und ſeiner Milizpflicht Genüge zu leiſten, indem ſonſt nach den Landesgeſetzen als Refraktaire gegen ihn verfahren wird. Bretten den 30. Oktbr. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Baumgärtner.

Untergegerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden- Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Perſonen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Maſſe ſonſt keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation deſſelben vorgeladen:

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Weinheim

1) zu Weinheim, an den in Gant erkannten Johann Wiemer, auf Donnerſtag den 9. Dezbr. l. J., vor großh. Amtsreviſorate zu Weinheim.

Aus dem Großh. Stadt- u. l. Landamte
Wertheim

2) zu Wertheim, an den Nachlaß des verſtorbenen Br. u. Handelsm. Ernst Friedrich Ludwig Riſchstein, auf Mittwoch den 29. December l. J., früh 8 Uhr, vor großh. Amtsreviſorate zu Wertheim.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Buchen

2) zu Altheim, an die Sebaſt. Pauerſche Verlaſſenſchaft, gegen welche, zur Fortſetzung der Schuldenliquidation, die Gant

erkannt ist, auf Samstag den 11. December d. J. vor großh. Amtsrevisorate in Altheim.
Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Eberbach.

3) zu Zwingenberg, an die Verlassenschaftsmasse des Bürgers Nikolaus Schifferdecker, auf Freitag den 3. December d. J. Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Eberbach.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Buchen

2) zu Unterscheidenthal, an den in Gant erkannten Georg Adam Kunz, auf Donnerstag den 16. December d. J., vor großh. Amtsrevisorate zu Unterscheidenthal.
Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Eberbach

2) zu Batsbach, an den Br u. Schuhmachermeister Johannes Klotz, auf Freitag den 10. December d. J. Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Eberbach.

2) Mannheim. Wer an die Masse der verlebten Schneidermeister Wegerischen Eheleute, welche im Ganzen 91 fl. beträgt, aus irgend einem Rechtsarunde eine Forderung zu haben glaubt, hat solche in 4 Wochen dahier anzugeben und zu liquidiren, indem er sonst davon auszuschließen, und dieses geringe Vermögen der hiesigen Armenkommission zur Verpflegung der 4 unmündigen Kinder übergeben wird. Mannheim den 2. November 1819.

Großherzogl. Stadtamt.
v. Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

3) Mannheim. Die auseinander zu setzende Verlassenschaftsmasse des verlebten Stadtamts Actuars Joh. Bapt. Barth beträgt im Ganzen 56 fl., und der Betrag seiner bereits angezeigten Schulden circa 200 fl. Unter Mittheilung dieses Verhältnisses werden etwa noch vorhandene unbekanntere Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche in 4 Wochen geltend zu machen, oder Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Mannheim den 30. Oktober 1819.

Großherzogl. Stadtamt.
v. Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

Erbsverordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, soll binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden:

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Randern

1) von Malsburg, Joh. Jakob Asal, welcher den Feldzug nach Spanien im Jahr 1808 mitgemacht hat und seitdem nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 1400 fl. besteht, binnen 9 Monaten.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Neckargemund

1) von Angelloch, Der schon 17 Jahre abwesende Johann Georg Pflüger, dessen Vermögen in 100 fl. besteht.

1) Neckarbischofsheim. Vor kurzer Zeit starb zu Oberquimvern der Grundherr, graflich v. Prischliche Sekretar Ruffig im ledigen Stande und ohne Hinterlassung eines letzten Willens; die ganze Verlassenschaft beträgt 72 fl. 8 Kr; es werden alle diejenigen, welche eine Erbaussprache oder sonstigen Anspruch begründen zu können glauben, aufgefordert, binnen 6 Wochen bei dem dahiesigen Amtsrevisorate unter Angabe ihres Titels zu melden, als sonst rechtlicher Ordnung nach über die Verlassenschaftsmasse verfügt werden wird. Neckarbischofsheim den 3ten Novbr. 1819.

Großherzogl. Amt.

Wild.

Vdt. Schellenbauer.

2) Schwellingen. Andreas Benninger, geboren auf dem Insulheimer Hofe, Hockenheimer Gemarkung, dormalen ohngerähr 44 Jahre alt, welcher in den 1790r Jahren in kaisert. königl. österreichische Kriegsdienste getreten ist, in der Folge zur Garnison von Mantua eingetheilt, und dort gefangen worden, auch nachher spanische und dann französische Dienste genommen haben soll, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist sich

dahier zu melden, und sein unter Pflegschaft stehendes, gegen 2300 fl. betragendes Vermögen in Empfang zu nehmen, sonst wird er für verschollen erklärt, und dieses Vermögen seinen sich darum gemeldet habenden nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt werden. Schwesingen den 30. Okt. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Dff.

Versteigerungen.

1) Mannheim. Donnerstag den 2. December l. J., Nachmittags 2 Uhr, werden einige hundert Stück abgängiger Brückendiehe in dem herrschaftl. Gebäude an der Rheinbrücke öffentlich versteigert werden. Mannheim den 17. Novbr. 1819.

Großherzogl. Domanal-Verwaltung.
Danninger.

1) Mannheim. Die zur Verlassenschaftsmasse des verlebten ehemalig herzogl. Pfalz-Zweibrückischen Hoflieferanten und Mahlerei-Händler Leuzgen, gehörigen Effekten, als: männliche Kleidungen, Leinen Getüch, Bettung, Schreinerwerk, nebst sonstigem Hausrath, werden Montag den 29. Novbr. l. J., Vormittags 8 und Nachmittags 2 Uhr, und so die folgende Tage; dann die Gemäldesammlung, worunter sich Stücke von vorzüglichen Meistern befinden, bis Montag den 6. Dezbr. l. J., Vormittags 8 und Nachmittags 2 Uhr, in dem Hause Lit. L 2. No. 7. gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Mannheim den 15. Novbr. 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

1) Mannheim. Der dem hiesigen Br. u. Wirth Johann Uherr gehörige Hopfenacker in der Wallstadtäckergewann No. 217, von 1 Morgen 27 Ruth. neu Maas, wird den 29. d., Nachmittags 3 Uhr, auf dahiesigem Amthause öffentlich versteigert. Mannheim den 16. Novbr. 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

1) Mannheim. Die zur Santmasse der Juda Mayerschen Eheleute gehörige Quad.

Lit. F 5. No. 22. liegende Behausung wird Mittwoch den 1. December l. J., Nachmittags um 3 Uhr, auf dahiesigem Amthause versteigert werden. Mannheim den 12ten November 1819.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Leers.

3) Buchen. Auf Anstehen der Erben der zu Mudau verstorbenen Amtschreiber Langer Wittib, werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Verstorbenen irgend einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, auf den 25. Novbr. vorgeladen, um ihre Ansprüche bei Strafe des Ausschlusses vor großherz. Amtsrevisorate zu liquidiren. Buchen den 25. Oktbr. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Krancher.

2) Heidelberg. Das zur Verlassenschaft des verlebten hiesigen Bürgers, Glockengießers und Mechanikus Lukas Speck gehörige, jenseits des Neckars, der Neckarbrücke zunächst, und an der Landstraße von Heidelberg nach Frankfurt liegende, 111 Ruthen 70 Schuhe Nürnberger Maasses haltende Wohnhaus, Gießereigebäude, zugehöriger Garten und übrige Hofraith, wird Donnerstags den 9ten December l. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause zu Neuenheim, auf Verlangen der hinterlassenen Wittib, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Diese Besizung besteht in einem geräumigen bequemen Wohnhause, in einem zur Glockengießerei vorzüglich eingerichteten Nebengebäude, zwischen beiden Gebäuden liegt der geräumige verschlossene Hofraum mit einem Rohrbrunnen, gegen Berg steht der mit Reben und guten Obstsorten wohl bespante Garten an, aus welchem man, so wie aus den Gebäuden selbst, auf das gegenüber liegende Heidelberg, die Schloßruine, und auf die Rheinebenen hin die angenehmste Aussicht genießt. Das Ganze ist für einen Glockengießer, auch für manches andere Gewerbe, wegen seiner vortheilhaften Lage vorzüglich dienlich; auch wird diese Besizung den Wünschen einer jeden Familie

entsprechen, die sich in Heidelberg oder dessen Umgegend einen freundlichen Wohnsitz anzueignen gesonnen ist.

Den nächstfolgenden Freitag den 10ten December l. J. werden sodann die zur Glocken- und übrigen Gießerei gehörigen Handwerkszeuge, sodann von Lukas Speck selbst verfertigte 4 schwere messingene Böller und eine neue Feuerspritze sammt Zugehör in der Speckischen Behausung selbst an den Meistbietenden versteigert; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Heidelberg den 8. November 1819.

Großherzogl. Stadtkamtsrevisorat,
Weber.

Mittwoch den 24. Novbr. d. J., Vormittags 9 Uhr, wird in dem Gewölbe des weißen Rosses in der Schlesinger Gasse in Frankfurt a. M., eine Parthie russischen weißen und gelben Lichtertalgs Faseweise mit den üblichen 10% Tara öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert werden.

3) Neckarbischofsheim. Der Lammwirth Adam Schülter dahier, welcher vor ungefähr 1½ Jahr die Wirthschaft zum Lamm in einen 6jährigen Zeitbestand übernommen, ist gesonnen, Familienverhältnissen wegen diese Wirthschaft mit Genehmigung der Eigenthümer derselben in einen anderweiten 6jährigen Bestand zu geben, und man hat dessfalls die Versteigerung auf Montag den 22. Novbr., Morgens 10 Uhr, vor diesseitigem Stadtrath festgesetzt.

Das fragliche Gasthaus, in welchem drei Zünfte ihre Herberge haben, enthält 8 Zimmer, 3 Küchen, 6 Kammern, hat eine Backgerechtigkeit, und eine gut eingerichtete Backerei, dabei befindet sich eine große Scheuer, ein gewölbter Keller, und Stallung für 18 Pferde. Neckarbischofsheim den 20ten Oktbr. 1819.

Großherzogl. Stadtrath.
Bürgermeister Wagner.

2) Adelsheim. Unterzeichneter ist gesonnen, sein aus der Verlassenschaft seiner verstorbenen Schwiegermutter der Albrecht Schillingischen Wittib, erkauftes Gasthaus

zur Linde, nebst dazu gehöriger Scheuer, Stallungen, Bierbrauerei und Branntweimbrennerei, welches Gasthaus in der Vorstadt an der Straße von Mannheim und Heidelberg, nach Borberg und Mergentheim, und von Malmühl nach Buchen und Miltenberg, sehr bequem liegt, und von Fremden und Einheimischen stark besucht wird, auf einen 9jährigen Pacht hinzugeben, zu welchem Pacht auch 1 Brl. Garten, 37 Morg. Ackerland und 6 Morg. Wiesen gegeben werden, und die nöthige Fahrniß zum Betrieb der Wirthschaft im Wege öffentlicher Versteigerung sich anzuschaffen Gelegenheit vorhanden ist.

Die Pachtliebhaber belieben sich Montag den 29. Novbr. d. J. dahier einzufinden und mit den erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnissen wegen ihres Vermögens und sittlichen Betragens zu versehen, an welchem Tag der Pachtcontract abgeschlossen werden soll. Adelsheim den 28. Oktbr. 1819.

Gottlieb Herrmann,
Rothgerber dahier.

U n z e g e.

Ein Capital von 16000 fl. gegen gerichtliche Verschreibung eines Unterpfandes von mehr als doppeltem Werthe zu 5 vom 100 jährlichen Zinsen, wird zu leihen gesucht, und man erbiethet sich zu vierteljährigen Rinszahlungen. Nähere Auskunft giebt die Expedition dieses Blattes.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Durch den Tod des Pfarrers Königer ist die kathol. Pfarrei Ritterbach, l. Landamt Mosbach, mit 4 Filialen und einem Einkommen von etwa 900 bis 1000 fl. an Geld, Gut, Zehend-Ertrag und Accidenzien, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich an die fürstl. Leiningensche Ständesherrschaft, als den Patron, vorschriftsmäßig zu wenden.

Die fürstl. Zürkenbergische Präsentation des Schulkandidaten Ignaz Bieler von Unterbaldingen zu dem Schuttdienste in Eisenbach, Amts Neustadt, hat die Staatsgenehmigung erhalten.